GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

des Bundesministers des Innern / des Bundesministers für Vertriebene
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

1. JAHRGANG BONN, DEN 10. NOVEMBER 1950 NUMMER 15

Der Bundesminister des Innern

A. Amtliche Bekanntmachungen

I. Verfassung, Verwaltung und öffentliche Sicherheit

Personalausweise
Erl. d. BMdI. v. 31. 10. 1950 — 1206 C — 350 II/50

Das am 6. 10. 1950 vom Bundestag beschlossene Gesetz über Personalausweise tritt am 1. 1. 1951 in Kraft. Seine Verkündung im Bundesgesetzblatt steht wegen der Wahrung der alliierten Einspruchsfrist noch aus [1]).

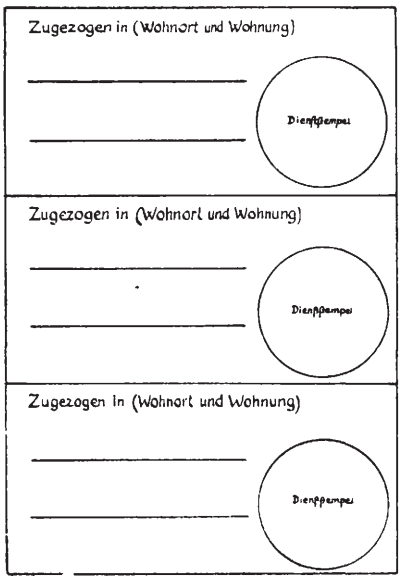
Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimme ich unter Zustimmung des Bundesrats das beifolgende Muster eines Personalausweises [2]). Der Personalausweis hat die Größe DIN A 7 im zweimal gefalteten Zustand. Die Größe des ungefalteten Ausweises ist entsprechend der Norm DIN A 7 10,5×22,2 cm.

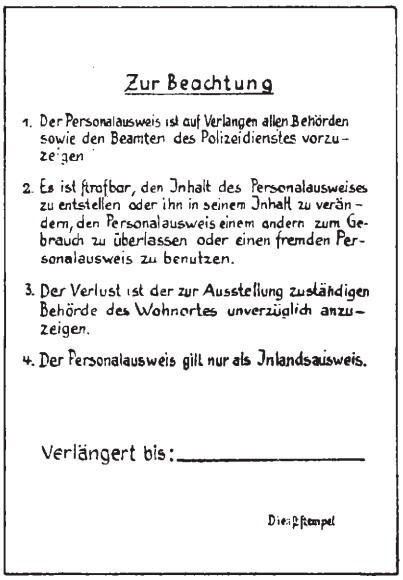
Als Material ist für die Personalausweise für deutsche Staatsangehörige und Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG graues mit Gewebemuster versehenes feinkörniges Leinenpapier, für die Personalausweise für Ausländer und Staatenlose ein solches in hellblauer Farbe zu verwenden. Das Lichtbild (auch Photomaton) muß eine Größe von 38×52 mm bis 45×60 mm haben. Es muß die dargestellte Person ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigen, so daß ein Ohr deutlich sichtbar ist.

An die Innenminister (Senatoren) der Länder. GMBl. S. 103

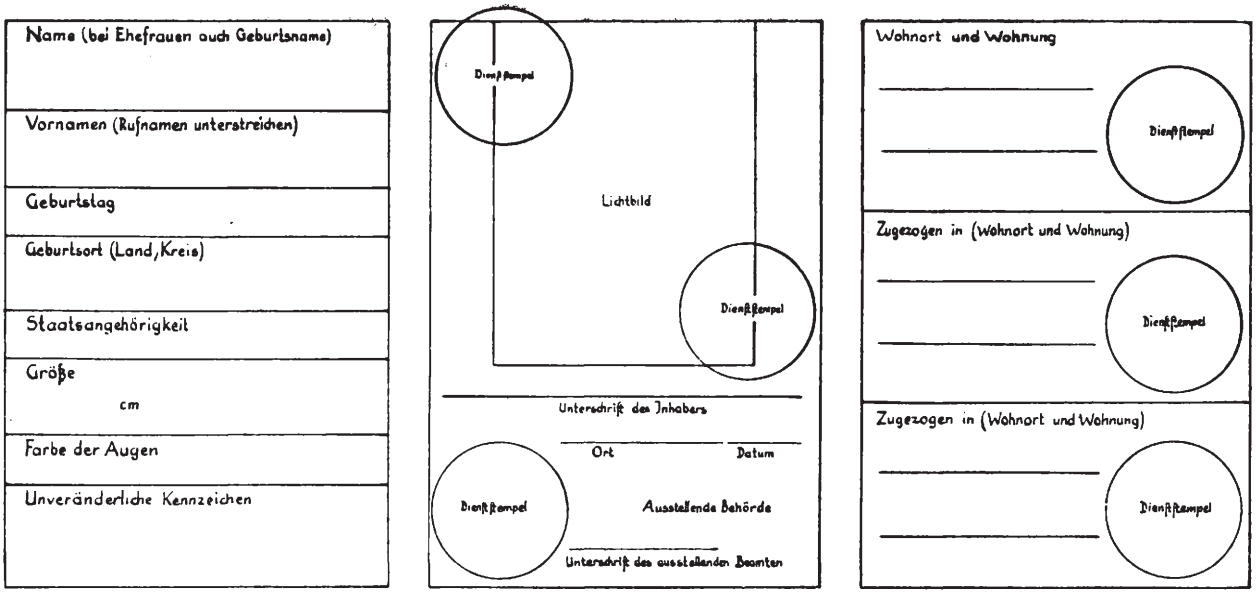
1) Der Wortlaut des Gesetzes wird nach Verkündung im BGBl. auch im GMBl. wiedergegeben werden.

Muster zum Erl. d. BMdI. v. 31. 10. 50 über Personalausweise GMBL. S. 103.









Originalgröße: Din A 7, ungefalten 10,5 x 22,2 cm

GMBl. S. 103

Sprachpflege

Zusammenarbeit mit der „Gesellschaft für Deutsche Sprache" e.V. in Lüneburg

RdSchr. d. BMdI. v. 24. 10. 1950 — 1213 B — 591/50

Die Gesellschaft für Deutsche Sprache e. V. in Lüneburg, Schillerstraße 11, (Vorsitzer Landgerichtsdirektor a. D. Wachler) hat die Aufgaben des früheren Deutschen Sprachvereins übernommen. Sie ist bereit, die Bundesbehörden auf dem Gebiete der deutschen Sprache beratend zu unterstützen, insbesondere auch Gesetze und Verordnungsentwürfe der Bundesministerien auf Sprachreinheit zu überprüfen. Erfahrene und geeignete Kräfte stehen ihr zur Verfügung. Für eine beschleunigte Bearbeitung ist Sorge getragen, so daß Verzögerungen durch die Inanspruchnahme der Gesellschaft nicht zu entstehen brauchen. Kosten, mit Ausnahme des Rückportos, werden für die obersten Bundesbehörden nicht berechnet.

Mit Rücksicht auf die frühere wertvolle Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem Deutschen Sprachverein bitte ich, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen auf das Anerbieten der Gesellschaft für Deutsche Sprache hinzuweisen und ihnen zu empfehlen, hiervon regen Gebrauch zu machen.

An alle Bundesministerien GMBl. S. 103

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Zweite Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen

Vom 10. Oktober 1950[1])

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen — Bundespersonalgesetz (BPG) — vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207)[2]) wird verordnet:

1) Verkündet im BGBL. Nr. 46 v. 8. 11. 1950 S. 726
2) Veröffentlicht im GMBl. Nr. 5 v. 15. 6. 1950 S. 57

I. Durchführungsvorschriften zum Bundespersonalgesetz und zum Deutschen Beamtengesetz

1. Zu § 3 Nr. 8 BPG, § 42 DBG

Als DV zu § 42 DBG wird aufgenommen:

„1. (1) Das Recht auf Einsicht in die Personalakten haben auch vorläufig ihres Amtes enthobene oder in den Wartestand versetzte Beamte.

(2) Der Antrag auf Einsicht ist auf dem Dienstwege an den Dienstvorgesetzten der Behörde zu richten, bei der die Personalakten geführt werden.

2. Der Beamte kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten grundsätzlich nur persönlich ausüben. Ist er zur persönlichen Einsichtnahme nicht in der Lage, so ist die Einsicht auch einem bevollmächtigten Vertreter zu gestatten, falls nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

3. Die Personalakten sind bei der Behörde einzusehen, bei der sie geführt werden. Liegen besondere Gründe vor, so kann der Dienstvorgesetzte (Nr. 1 Abs. 2) die Einsicht bei einer anderen Behörde gestatten.

4. Die Personalakten sind bei der Behörde unter Aufsicht eines von ihr mit der Vorlegung beauftragten Beamten während der Dienststunden einzusehen.

5. Bei der Einsichtnahme soll dem Beamten eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Anfertigung von Abschriften einzelner Schriftstücke nicht verwehrt werden.

6. Der Beamte darf von der Kenntnis, die er durch die Einsicht in seine Personalakten erlangte, nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Wahrung seiner berechtigten Belange notwendig ist. Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit (§ 8 DBG) bleiben unberührt.

7. Prüfungsakten gehören nicht zu den Personalakten.

8. Besondere Kosten (Reisekosten, Tagegelder usw.) dürfen durch die Einsichtnahme nicht erwachsen.

9. Soweit frühere Beamte ein berechtigtes Interesse dartun und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll auch

ihnen die Einsicht in ihre Personalakten gestattet werden. Die Bestimmungen in Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 bis 8 gelten für sie entsprechend."

2. Zu § 3 Nr. 15 BPG, § 97 DBG

Als DV Nr. 5 zu § 97 DBG wird eingefügt:

„5. Hat eine Vollwaise einen Waisengeldanspruch aus dem Beamtenverhältnis sowohl des Vaters als auch der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt."

II. Ausführungsbestimmungen (AB) zum Bundespersonalgesetz und zu Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes

1. Zu § 3 Nr. 14 BPG, § 93 DBG

Der Satz 2 der AB Nr. 6 zu § 93 DBG wird gestrichen.

2. Zu § 3 Nr. 15 BPG, § 97 DBG

Die AB Nr. 5 zu § 97 DBG erhält folgende Fassung:

„5. Voraussetzung für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 97 Abs. 3 DBG sind Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder sind zu berücksichtigen. Die Bewilligung ist in der Regel auf Zeit auszusprechen; vor einer Verlängerung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse erneut zu prüfen."

III. Ergänzung der Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung

In der DV Nr. 1 zu § 6 RDStO ist statt des Punktes hinter „Wartegeld" ein Komma zu setzen und folgendes anzufügen:

„ferner die auf Grund des § 2 Buchst. b BPG zu gewährenden nichtruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Änderung von Dienstbezügen für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 3. Dezember 1948 (WiGBl. S. 137)."

IV. Überleitungsvorschriften

A. Übernahme der Beamten nach Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933

1. (1) Die auf Grund der DV zu § 43 DBG nach § 22 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) vom Bund zu übernehmenden Beamten sind, soweit in Nr. 2, Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 4 Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, durch schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde in das Bundesbeamtenverhältnis zu übernehmen; einer förmlichen Ernennung nach den Vorschriften der §§ 27, 28 DBG bedarf es nicht (DV Nr. 6 zu § 2 DBG). Als Muster für die Übernahmeverfügung dienen die Anlagen 1[1]) und 2[2]).

(2) Wer von den in Abs. 1 bezeichneten Beamten nach den bisherigen Vorschriften Beamter auf Lebenszeit war, ist als Bundesbeamter auf Lebenszeit zu übernehmen. Wer Beamter auf Widerruf war, ist als Bundesbeamter auf Widerruf zu übernehmen; das gleiche gilt für Beamte auf Probe oder auf Kündigung, sofern sie nicht nach Nr. 3 Abs. 1 als Angestellte übernommen werden.

(3) Die Entscheidung über die Übernahme von Beamten, gegen die

a) ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder

b) im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Gehaltskürzung oder Entfernung aus dem Dienst ergangen ist, oder

c) eine noch nicht rechtskräftige Maßnahme nach §§ 40, 60, 66 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierungen oder

d) eine noch nicht rechtskräftige Maßnahme nach § 20 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 259) getroffen ist,

ist grundsätzlich erst nach rechtskräftiger Beendigung dieser Verfahren zu treffen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Abs. 1 bis 3 zustehenden Befugnisse in demselben Umfange auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, in dem sie nach der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 209) ihre Befugnis zur Ernennung weiter übertragen kann.

2. Soll einem Beamten auf Lebenszeit zugleich mit der Übernahme in den Bundesdienst ein Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen werden (Beförderung), so bedarf es einer förmlichen Ernennung nach der Anordnung des Bundespräsidenten vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 209)[3]) nebst Durchführungsbestimmungen. Das gleiche gilt, wenn ein Beamter auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf, der nach den beamtenrechtlichen Vorschriften die Voraussetzungen für die Anstellung als Beamter auf Lebenszeit erfüllt, sofort zum Bundesbeamten auf Lebenszeit ernannt werden soll. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erübrigt sich eine vorherige Übernahme durch Übernahmeverfügung nach Nr. 1 Abs. 1.

3. (1) Beamte auf Probe oder auf Kündigung werden unter Abschluß eines Dienstvertrages unmittelbar als Angestellte in den Dienst des Bundes übernommen. In diesem Falle erlischt ihr bisheriges Beamtenverhältnis. Ansprüche auf Heilverfahren (§ 108 Nr. 1 DBG) sowie auf Unterhaltsbeitrag nach § 120 DBG aus einem vor der Übernahme in den Bundesdienst erlittenen Dienstunfall bleiben bestehen.

(2) Werden Beamte auf Kündigung als Bundesbeamte auf Widerruf übernommen, so kann ihre Entlassung (§ 61 DBG) nur unter den bisherigen Voraussetzungen und mit den bisherigen Folgen ausgesprochen werden. Die als Bundesbeamte auf Widerruf übernommenen Beamten auf Probe können nur unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Folgen entlassen werden.

4. (1) Die im jetzigen Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen als Beamte im Dienst befindlichen Verwaltungsangehörigen werden, soweit in Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 4 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, kraft dieser Verordnung Bundesbeamte.

(2) Wer von den in Abs. 1 bezeichneten Beamten nach den bisherigen Vorschriften Beamter auf Lebenszeit war, ist Bundesbeamter auf Lebenszeit. Wer Beamter auf Widerruf, auf Probe oder auf Kündigung war, ist Bundesbeamter auf Widerruf. Die planmäßigen Beamten gelten mit der Übernahme als in eine ihrer bisherigen Planstelle gleichzubewertende Planstelle eingewiesen.

(3) Maßnahmen auf Grund des Artikels 132 des Grundgesetzes und der Verordnung vom 17. Februar 1950 (BGBl. S. 34[4]) werden durch die Übernahme nach Abs. 1 und 2 nicht berührt.

(4) Von der Übernahme kraft Verordnung (Abs. 1 und 2) sind ausgenommen:

a) die Beamten der Verwaltwung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,

1) Anlage 1 s. S. 107
2) Anlage 2 s. S. 107

3) Veröffentlicht im GMBl. Nr. 5 v. 15. 6. 1950 S. 59
4) Veröffentlicht im GMBl. Nr. 1 v. 1. 4. 1950 S. 5

b) die Beamten der Generaldirektion der Südwestdeutschen Eisenbahnen in Speyer und des Generalsekretariats des Eisenbahn-Verkehrsrats in Karlsruhe,

c) die Beamten der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,

d) die Beamten der Reichsbesoldungsordnung B bei den nachgeordneten Behörden der zu a bis c bezeichneten Behörden,

e) bei den nachgeordneten Behörden der zu a bis c bezeichneten Behörden: Beamte, gegen die

1. ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder

2. im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Gehaltskürzung oder Entfernung aus dem Dienst ergangen ist, oder

3. eine noch nicht rechtskräftige Maßnahme nach §§ 40, 60, 66 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierungen oder

4. eine noch nicht rechtskräftige Maßnahme nach § 20 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 259) getroffen ist.

(5) Auf die Beamten, die nach Abs. 1 und 2 Bundesbeamte auf Widerruf geworden sind, sind bei Ausübung des Widerrufs die Bestimmungen in Nr. 3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

5. (1) Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 7 und 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 259) bleiben für die hiervon betroffenen Beamten bestehen.

(2) Die auf Grund des § 19 des in Abs. 1 bezeichneten Gesetzes bewilligten Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie die auf Grund des § 20 dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen bleiben bestehen.

(3) Zusicherungen, die in Dienstverträgen nach § 8 des Übergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (WiGBl. S. 54) gemacht worden sind, bleiben für die Dauer eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses im Bundesdienst bestehen. Leistungen auf Grund dieser Zusicherung werden in voller Höhe auf einen Versorgungsanspruch angerechnet.

B. Übernahme von Angestellten und Arbeitern

6. (1) Für Angestellte und Arbeiter, bei denen nach dem Grundgesetz oder sonstigen Vorschriften der Bund in die Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn eintritt, gelten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die in § 6 des Bundespersonalgesetzes genannten Bestimmungen, es sei denn, daß sich der Inhalt der Arbeitsverträge hierdurch ändert. Ändert sich der Inhalt der Arbeitsverträge, so bedarf es zur Anwendung der in § 6 des Bundespersonalgesetzes genannten Bestimmungen des Einverständnisses der Angestellten und Arbeiter. Das Einverständnis kann durch tarifvertragliche Regelung herbeigeführt werden.

(2) Der Inhalt des Arbeitsvertrages gilt nicht als geändert, wenn bei gleichbleibender Arbeit der Aufbau und die Bezeichnung der bisherigen Beschäftigungsdienststelle verändert wird oder bei veränderter Tätigkeit für die neue Arbeit die gleiche Vergütung oder der gleiche Lohn wie bisher zu zahlen ist und die Übernahme der veränderten Tätigkeit billigerweise zugemutet werden kann.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf die Angestellten und Arbeiter der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen und im Bereich der Oberpostdirektionen in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern schon vor dem gesetzlichen Eintritt des Bundes in die Rechte und Pflichten Anwendung.

C. Überleitung der Wartestandsbeamten und Versorgungsberechtigten

7. (1) Die Vorschriften des Bundespersonalgesetzes gelten auch für die übernommenen Wartestandsbeamten (§§ 43, 44 DBG, § 51 des Gesetzes Nr. 15 und Artikel 132 des Grundgesetzes). Das Wartegeld wird aus diesem Anlaß nicht neu festgesetzt. Als Muster für die schriftliche Übernahmeverfügung dient die Anlage 3[1]).

(2) Die Rechtsverhältnisse der Ruhestandsbeamten, Witwewn und Waisen und sonstigen Versorgungsberechtigten, deren Versorgung nicht auf einem Bundesbeamtenverhältnis beruht und deren Versorgungsbezüge vom Bund übernommen werden, regeln sich nach bisherigem Recht.

V. Schlußvorschriften

1. Haben die Voraussetzungen für die Übernahme eines Beamten oder Wartestandsbeamten in das Bundesbeamtenverhältnis am 16. Juni 1950 bestanden und kann die Übernahme nicht mehr durchgeführt werden, weil der Beamte in den Ruhestand getreten oder verstorben ist, so richten sich das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundespersonalgesetz.

2. Rechtsansprüche der vor dem 16. Juni 1950 ausgeschiedenen verheirateten weiblichen Beamten aus § 9 Abs. 7 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 259) bleiben bestehen.

3. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1950.

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

GMBl. S. 103

1) Anlage 3 s. S. 108

Anlage 1

(Nr. IV A 1 Abs. 1 der 2. DVO zum BPG — Muster für die Übernahme von planmäßigen Beamten —)

..... (Behörde) ....., den 1950

An

in .....

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) in Verbindung mit §§ 22, 23 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) übernehme ich Sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit — auf Widerruf — in den Dienst der Bundesrepublik Deutschland.

Ich übertrage Ihnen hierdurch das Amt eines .....
und weise Sie mit Wirkung vom ..... in eine
Planstelle der Besoldungsgruppe .....
bei de..... ein.
— Ihre Dienstbezüge bemessen sich nach der Besoldungsgruppe ..... —*)

*) Nur für den Fall der Verwendung eines Beamten in einem Amt von geringerem planmäßigem Endgrundgehalt (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 30. 6. 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 433 —).

Anlage 2

(Nr. IV A 1 Abs. 1 der 2. DVO zum BPG — Muster für die Übernahme nichtplanmäßiger Beamter —)

..... (Behörde) ....., den 1950

An

in .....

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) in Verbindung mit §§ 22, 23 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) übernehme ich Sie unter Befung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als*)

..... (Dienstbezeichnung)

in den Dienst der Bundesrepublik Deutschland.

*) z. B.: „außerplanmäßigen Regierungsinspektor" oder „Postassistentenanwärter".

Anlage 3

(Nr. IV C 7 Abs. 1 der 2. DVO zum BPG — Muster für die Übernahme von Wartestandsbeamten —)

..... (Behörde) ....., den 195

An

in .....

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) in Verbindung mit § 22 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) übernehme ich Sie in Ihrer bisherigen Eigenschaft als*) .....

in den Dienst der Bundesrepublik Deutschland. .....

Ihr Wartegeld wird aus diesem Anlaß nicht neu festgesetzt.

GMBL. S. 103

*) z. B.: „Oberregierungsrat z. D."